

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1472) betreffend Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Burgenländischen Sozialhilfegesetz zur sozialen Absicherung für Menschen, die es besonders brauchen (Zahl 22 - 1080) (Beilage 2450).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Burgenländischen Sozialhilfegesetz zur sozialen Absicherung für Menschen, die es besonders brauchen, in seiner 43. Sitzung am Mittwoch, dem 10.04.2024, beraten.

Landtagsabgeordneter Kilian Brandstätter wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Kilian Brandstätter einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Burgenländischen Sozialhilfegesetz zur sozialen Absicherung für Menschen, die es besonders brauchen, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 10. April 2024

Der Berichterstatter:
Kilian Brandstätter eh.

Der Obmann:
Mag. Christian Dax, BA LL.M. eh.

*Herrn
Präsident des Burgenländischen Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 10. April 2024

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 1080, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom betreffend sozialrechtliche Neuerungen im burgenländischen Landesrecht

Zum unter Zahl 22 – 1080 am 29. Juni 2022 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag.^a Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Burgenländischen Sozialhilfegesetz zur sozialen Absicherung für Menschen, die es besonders brauchen hält der Burgenländische Landtag fest:

Die Sozialrechtsordnung des Burgenlandes wurde in jüngster Zeit

- mit dem unter Zahl 22 – 1736 vom Burgenländischen Landtag am 21. März 2024 beschlossenen Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland (Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG)
- mit dem unter Zahl 22 – 1732 vom Burgenländischen Landtag ebenfalls am 21. März 2024 beschlossenen Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024)
- mit dem unter Zahl 22 – 1627 vom Burgenländischen Landtag am 14. Dezember 2023 beschlossenen Gesetz über die Sozialunterstützung im Burgenland (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG)
- sowie mit dem unter Zahl 22- 1311 vom Burgenländischen Landtag am 2. März 2023 beschlossenen über die Bewilligung, den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023)

einer grundlegenden Neuordnung unterzogen und damit die soziale Absicherung für Menschen, die es besonders brauchen, gewährleistet. Auch die im ursprünglichen Antrag erwähnten Inhalte des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes sind hiermit abgedeckt.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu den jüngsten Beschlüssen in der Landes-Sozialgesetzgebung und damit der sozialen Absicherung für Menschen, die es besonders brauchen.